

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:  
"Tageblatt", Riesa.

Bemerkungen:  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 255.

Dienstag, 3. November 1914, abends.

67. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonne und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Redaktion in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiserlichen Poststationen 1 Mark 65 Pf., durch den Postträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabos werden angenommen. Anzeigen-Abnahme für die Nummer des Abgebildes ist vorzeitig 9 Uhr ohne Gebühr. Preis für die Kleinglocke 43 mm breite Kopfplatte 18 Pf. (Kopfplatte 12 Pf.) Zeitraubender und tabellarischer Soh nach besonderem Tarif. Motionsberuf und Verlag von Berger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hänsel in Riesa.

Nach Mitteilung des Stadtrats zu Riesa ist in dem zu Riesa gehörigen Vorwerk Göhlitz der Ausdruck der Mauls und Klauenseuche begriffserörtertlich festgestellt worden.

Als Beobachtungsgebiet gemäß § 165 der Bundesratsvorschriften sind unter anderen auch die Gemeinden Leutewitz und Poppitz bestimmt worden.

Für das Beobachtungsgebiet gelten die Bestimmungen in § 166 der Bundesratsvorschriften vom 7. Dezember 1911 — Seite 83 des Gesetz- und Verordnungsbüchleins 1912 —.

Für die in einem Umkreise von 15 km vom Vorwerk Göhlitz liegenden Ortschaften des Bezirks:

Göhlitz mit Stroga, Treubehöhe, Frauenhain, Rader, Grödig, Neppis, Nauwalde, Spanberg, Riesa, Görlitz, Tiefenau, Rositz, Pülken, Wilsnitz, sowie für die bereits in den Bekanntmachungen vom 22., 23. und 29. Oktober dieses Jahres aufgeführten Ortschaften: Naundorf b. G., Nossenbach, Kleinrebnitz, Schautz, Kottewitz, Staudo, Bosatz, Blotterseeben, Bortsch, Bortewitz, Brotewitz, Strieben mit Koltwitz, Wantewitz mit Pitskowitz und Witschau, Gövernitz, Rieben, Baubach, Forberge, Böckau, Gröba, Metzendorf, Walda, Witschau, Pauffitz, Oelsitz, Görlitz, Johnishausen mit Ohlitz, Mehltwitzer, Prausitz, Bahrend, Nobeln, Heyda, Leutewitz, Poppitz, Diesbar, Seuhitz, Neuenschwitz, Döhlitz, Wierschütz, Göltzsch, Meddissen, Leidwitz, Naundorfschen, Schaitzen, Rada, Rüschitz, Glubitz mit Langenberg und Sogatz, Weitzig b. G., Stassa, Großschütz, Kleinrebnitz, Bischwitz, Wildenhain, Kleinrebnitz, Walda, Bauda, Colmnitz, Peritz, Grödel, Moritz, Promnitz, Röderau, Bederau, Dessa, Zetholm, Marßleibitz, Radewitz, Streumen, Lichtensee

gelten die Bestimmungen in § 168 Abs. 1 der obengenannten Bundesratsvorschriften.

Die nach Abs. 3 des genannten Paragraphen vorgesehenen weiteren Beschränkungen bleiben vorbehalten.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach den Strafvorschriften des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bez. weiteren gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafen verhängt sind, gemäß § 57 der sächsischen Ausführungsvorordnung zum Viehseuchengesetz mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Großenhain, am 2. November 1914.

2729 n.E. Königliche Amtshauptmannschaft.

## Maul- und Klauenseuche.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 2. November 1914 in Nr. 254 des Riesaer Tageblattes geben wir hierdurch mit Rücksicht auf die unter dem Klauenseuchestand des Rittergutes Göhlitz ausgebrochene Maul- und Klauenseuche die einschlägenden Vorschriften in § 162—168 der Bundesratsvorschriften zum Reichsviehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (R. G. Bl. S. 3 ff.) bekannt. Es gelten:

### A. Für den Sperrbezirk.

1) Die verfeuchten Gehöfte sind gegen den Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des Infektionsstoffes sein können, in folgender Weise abzusperren:

a. über die Ställe (Standorte), in denen Klauenseuch ist, ist die Sperrte zu verhängen. (§ 22 des Gesetzes.) Befindet sich das Vieh auf der Weide, so ist in der Regel die Aufstellung anzurufen. Die abgesperrten Tiere dürfen aus dem Stalle (Standort) mit polizeilicher Erlaubnis zur sofortigen Schlachtung entfernt werden. Die Schlachtung der Tiere hat unter polizeilicher Aufsicht im Seuchengebiet oder in anderen geeigneten Gehöften des Seuchenzetes zu erfolgen.

Bei Schlachtstätten dürfen die kranken und verdächtigen Tiere nur zu Wagen oder auf Wegen gebracht werden, die mehrere dem Personenverkehr offenstehen noch von Tieren aus anderen Gehöften besetzt werden.

Die veränderten Teile der getöteten seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere einschließlich des Unterfells samt Haut bis zum Halsgeflechte, des Schlundes, Magens und Darmkanals samt Inhalt sind unsohändig zu beseitigen. Kopf und Junge sind freizugeben, wenn sie unter amtlicher Aufsicht in füchsigem Wasser gebrüllt werden sind.

Häute und Hörner der kranken und der verdächtigen Tiere sowie Klauen, Magen- und Darminhalt der gesund befindenen, der Aufstellung verdächtigen Tiere, ferner die Transportmittel und die sonst verwendeten Gerätschaften dürfen aus dem Schlachtgebiet ohne vorherige Desinfektion nicht entfernt werden und sind gleich wie die bei der Schlachtung verunreinigten Räumlichkeiten bis zur Vornahme der Desinfektion unter Verschluss zu halten.

Die bei dem Transport und der Schlachtung beteiligten Personen haben sich vor dem Verlassen des Schlachtgebietes zu desinfizieren.

Die Verwendung der auf dem Gehöft befindlichen Pferde und sonstigen Einheiten außerhalb des gesperrten Gehöfts ist zu gestatten, jedoch, insofern diese Tiere in gesperrten Ställen untergebracht sind, nur unter der Bedingung, daß ihre Hufe vor dem Verlassen des Gehöfts desinfiziert werden.

c. Geflügel ist so zu vernehmen, daß es das Gehöft nicht verlassen kann. Für Tauben gilt dies insoweit, als die örtlichen Verhältnisse die Vermehrung ermöglichen.

d. Fremdes Klauenseuch ist von dem Gehöft fernzuhalten.

e. Das Weggeben unabsichtlicher Milch einschließlich Magermilch, Buttermilch, Molke aus dem Gehöft ist verboten. Der Abholung ist gleichzuachten;

1) Erhitzung über offenem Feuer bis zum widerholten Ausstoßen;

2) Erhitzung durch unmittelbar oder mittelbar einwirkenden stromenden Wasserdampf auf 85 Grad Celsius;

3) Erhitzung im Wasserbad auf 85 Grad Celsius für die Dauer einer Minute oder auf 70 Grad Celsius für die Dauer einer halben Stunde.

Kann eine wirkliche Erhitzung nicht gewährleistet werden, so ist das Weggeben von Milch aus dem Gehöft verboten; für die Abgabe der Milch an Sammelanstalten, in denen eine wirkliche Erhitzung der gesamten Milch gewährleistet wird, können Ausnahmen geschlossen werden.

f. Die Entfernung des Dungers aus den verfeuchten Ställen und die Abfuhr von Dungern und Jausen von Klauenseuch aus dem verfeuchten Gehöft müssen nach den Vorschriften des § 19, Absatz 2, 4 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren — Sächs. Gesetz- und Verordnungsbüchlein 1912 Seite 188 — erfolgen.

g. Butter- und Streudörnchen dürfen für die Dauer der Seuche nur mit polizeilicher Erlaubnis und nur insoweit aus dem Gehöft ausgeführt werden, als sie nachweislich nach dem Ende ihrer Lagerung und der Art des Transportes Träger des Infektionsstoffes nicht sein können.

h. Gerätshäfen, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus dem Gehöft herausgebracht werden. Milchtransportgefäße

sind nach ihrer Entleerung zu desinfizieren (§ 154, Absatz 1 c, und § 168, Absatz 1 e der Bundesratsausführungsvorschriften).

Die Stallgänge der verfeuchten Ställe des Gehöfts, die Plätze vor den Türen dieser Ställe und vor den Eingängen des Gehöfts, die Wege an den Ställen und in den zugehörigen Hofräumen, sowie die etwaigen Abläufe aus der Dungstätte oder dem Jausenbehälter sind täglich mindestens einmal mit dünner Kultmilch zu übergießen. Bei Frostwetter kann an Stelle des Übergiebens mit Kultmilch Westreich mit gepulvertem, frisch gelöslichtem Kalk erfolgen.

Die gesperrten Ställe (Standorte) dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne polizeiliche Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder von den Ställen (Standorten), dessen Vertreter, der mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und von Tierärzten betreut werden. Personen, die in abgesperrten Ställen verkehrt haben, dürfen erst nach vorbehaltlosiger Desinfektion das Seuchengebiet verlassen.

Zur Wartung des Klauenseuch in dem Gebiete dürfen keine Personen verwendet werden, die mit fremdem Klauenseuch in Berührung kommen.

g. Das Abhalten von Veranstaltungen in dem Seuchengebiete, die eine Ansammlung einer größeren Anzahl Personen im Gefolge haben, ist bis zur Schlachtabsetzung verboten.

h. Sämtliches Klauenseuch nicht verfeuchter Gehöfte des Sperrbezirks unterliegt der Absonderung im Stalle. Jedoch darf das abgesonderte Klauenseuch aus dem Stalle mit polizeilicher Erlaubnis zur sofortigen Schlachtung entnommen werden. Auf die Schlachtung finden die Vorschriften des § 160 der Bundesratsvorschriften Anwendung. Indessen kann von der amtsterzählerischen Deutung und, sofern unmittelbar vor der Lebendverwertung der Tiere zur Schlachtabsetzung durch amtsterzählerische Untersuchung ermittelt wird, daß der gesamte Klauenseuchbestand des betrachtenden Gehöfts noch seuchenfrei ist, von den in § 160, Absatz 2, 4, 5 der Bundesratsvorschriften vorgeschriebenen Transportbeschränkungen und Desinfektionsmaßnahmen Abstand genommen werden. Werden die Tiere mit der Eisenbahn verschickt, so sind die dafür benötigten Frachtbriefe und Eisenbahnwagen nach näherer Anweisung des Königlichen Ministeriums des Innern zu kennzeichnen.

Die Absonderung der Tiere im Stalle ist in der Regel so lange aufrechtzuhalten, bis aus allen Seuchengebieten sämtliches Klauenseuch befreit worden oder die Seuche abgedeutet und in allen Fällen die vorbehaltlose Desinfektion beendet ist.

i) Ferner gelten folgende Beschränkungen:

a. Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist zu füchten an der Peine und bei Hiebunden die sehe Anwendung gleich zu erachten. Die Verwendung von Hirschenhunden zur Begleitung von Hunden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Peine kann gestattet werden.

b. Händlern, Schlächtern, Viehhaltern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umbreiten ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenseuch im Sperrbezirk, desgleichen der Einstieg in die Seuchengebiete verboten. In besonders dringlichen Fällen kann die Polizeibehörde Maßnahmen zulassen.

c. Dünge und Jausa von Klauenseuch, ferner Gerätshäfen und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit polizeilicher Erlaubnis unter den polizeilich angewandten Vorsichtsmassregeln ausgeführt werden.

d. Die Einfuhr von Klauenseuch in den Sperrbezirk, sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben von Klauenseuch ist das Durchfahren mit Wiederläufergewehren gleichzustellen. Die Einfuhr von Klauenseuch zur sofortigen Schlachtung und, in Fällen eines besonderen wirtschaftlichen Bedürfnisses, zu Zug- und Juchzwecken kann gestattet werden.

e. Die Ver- und Entladung von Klauenseuch auf den Eisenbahn- und Schiffstationen im Sperrbezirk ist verboten. Ausnahmen hieron können von der Königlichen Kreishauptmannschaft zugelassen werden. Die Vorstände der betreffenden Stationen sind zu benachrichtigen.

### B. Für das Beobachtungsgebiet.

Für das Beobachtungsgebiet gelten folgende Vorschriften:

1) Aus dem Beobachtungsgebiete darf Klauenseuch ohne polizeiliche Genehmigung nicht entfernt werden. Auch ist das Durchtreiben von Klauenseuch und das Durchfahren mit Wiederläufergewehren durch das Beobachtungsgebiet verboten.

2) Die Ausfuhr von Klauenseuch zum Zwecke der Schlachtung ist, wenn die frühestens 48 Stunden vor dem Abgang der Tiere vorausnehmend tierärztliche Untersuchung ergibt, daß der gesamte Viehbestand des Gehöfts noch seuchenfrei ist, zu gestatten, und zwar:

a. nach Schlachtstätten in der Nähe liegenden Orten;

b. in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen oder Höfen (Schiffsanlegestellen) zur Weiterbeförderung nach Schlachtstädten und öffentlichen Schlachthäusern, vorausgesetzt, daß diesen die Tiere auf der Eisenbahn oder mit dem Schiffe unmittelbar oder von der Umladestation aus zu Wagen zugeführt werden.

Für den Transport nach in der Nähe liegenden Orten, Eisenbahnstationen oder Höfen (Schiffsanlegestellen) kann angeordnet werden, daß er zu Wagen oder auf solchen Wegen erfolgt, die von anderem Klauenseuch nicht betreten werden. Durch Vereinbarung mit der Eisenbahn oder sonstigen Betriebsverwaltungen und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung ist dafür zu sorgen, daß eine Verführung mit anderem Klauenseuch, sofern solches nicht gleichfalls aus einem Beobachtungsgebiete stammt, auf dem Transporte nicht stattfinden kann. Die für die Versendung benutzten Frachtbriefe und Eisenbahnwagen sind nach näherer Anweisung des Königlichen Ministeriums des Innern zu kennzeichnen. (Bei vergleichbar § 48 der sächsischen Ausführungsvorordnung vom 7. April 1912.) Auch ist die Polizeibehörde des Schlachtoffers von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

3) Die Ausfuhr von Klauenseuch zu Ruh- oder Ruhestzwecken darf nur mit Genehmigung der Königlichen Kreishauptmannschaft erfolgen. Diese Genehmigung darf nur unter der Bedingung erteilt werden, daß eine frühestens 24 Stunden vor dem Abgang der Tiere vorausnehmend tierärztliche Untersuchung des gesamten Viehbestandes des Gehöfts ergibt und daß die Polizeibehörde des Bestimmungsortes mit der Ausfuhr einverstanden erklärt hat. Am Bestimmungsort sind die Tiere auf die Dauer von mindestens einer Woche der polizeilichen Beobachtung (§ 19 Absatz 1, 4 des Gesetzes) zu unterstellen. Auf den Transport und die Anmeldung der Tiere finden die Bestimmungen des Absatzes 2 sinngemäß Anwendung.

4) Im ganzen Bereich des Beobachtungsgebietes kann der gemeinschaftliche Meldegang von Klauenseuch aus den beständen verfeuchten Besitzer und die gemeinschaftliche Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwimmenden für das Klauenseuch verboten werden. In besonders gefährdeten Teilen des Beobachtungsgebietes kann die Festlegung der Hunde angeordnet werden.

### C. Für Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet.

Im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet werden verboden:

1) Die Abhaltung von Klauenseuchmärkten, mit Ausnahme der Schlachtmärkte in Schlachtstädten, sowie der Austritt von Klauenseuch auf Jahr- und Wochenmärkten. Dies gilt auch für marktähnliche Veranstaltungen.

2) Der Handel mit Klauenseuch, erforderlichfalls auch derjenige mit Geflügel, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewöhnlichen Niederaufführung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Unter dieses Verbot fällt auch das Aufsuchen von Bestellungen durch Händler ohne Missführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.